

Rechte und Pflichten in der Ausbildung

1. Der 17-jährige Peter macht eine Ausbildung zum Anlagentechniker. Im Großen und Ganzen macht es ihm bis jetzt Spaß. Wo kann Peter nachlesen, welche Inhalte Gegenstand seiner Ausbildung sind?

Die Inhalte der praktischen Ausbildung findet er in der Ausbildungsordnung. Hier kann er sich ebenfalls einen Überblick verschaffen, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Gesellenprüfung verlangt werden.

2. Peter hat zu Beginn seiner Lehre die Ausbildungsordnung von seinem Chef erhalten. Kann dieser sich die Kosten hierfür erstatten lassen?

Nein. Es ist Pflicht des Ausbildenden, die Ausbildungsordnung kostenlos an den Lehrling auszuhändigen.

3. Im nächsten Monat wird Peters Betrieb eine sehr aufwendige Großbaustelle haben. Jede Arbeitskraft wird gebraucht. Der Chef meint: „In der Zeit schwänzt du einfach die Berufsschule und die überbetrieblichen Unterweisungen. Ich brauch dich hier!“ Ist das rechtens?

Nein. Der Ausbildende muss seinen Lehrling zum Besuch der Berufsschule und zu Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anhalten und ihn dafür freistellen. Umgekehrt hat Peter die Pflicht, daran teilzunehmen.

4. Letzte Woche gab es Ärger wegen des Berichtsheftes. Peter hatte „keinen Bock“, da was reinzuschreiben. Kann er sich das sparen?

Nein. Er ist verpflichtet, ein Berichtsheft zu führen und dieses dann dem Ausbilder vorzulegen. Der Ausbildende wiederum muss die Berichtshefte kostenlos aushändigen. Weiterhin muss er die ordnungsgemäße Führung auch kontrollieren.

5. Peter soll das Berichtsheft zu Hause führen.

Nein. Es muss ihm während der regulären Arbeitszeit Gelegenheit dazu gegeben werden.

6. Muss Peter tatsächlich alle Arbeiten ausführen, die man ihm aufgibt?

Ja und nein. Alle ausbildungsbezogenen Arbeiten, die seinen körperlichen Kräften angemessen sind, hat Peter auszuführen. Und zwar sorgfältig. Dabei muss er selbstverständlich Werkzeuge und Maschinen pfleglich behandeln.

7. Der Chef will, dass Peter eine Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung vorlegt. Ist Peter dazu verpflichtet?

Ja. Da Peter noch nicht volljährig ist, muss eine solche Bescheinigung zu Beginn der Lehre (Erstuntersuchung) vorgelegt werden; sie soll nicht älter als 14 Monate sein. Vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres muss die ärztliche Untersuchung wiederholt werden (erste Nachuntersuchung). Legt der jugendliche Azubi nach Ablauf von 14 Monaten nach Beginn der Ausbildung die Bescheinigung über die Nachuntersuchung nicht vor, darf er nicht weiterbeschäftigt werden! So will es das Jugendarbeitsschutzgesetz.

8. Geselle Sven hat Peter gesagt, er soll sich ein Abgasprüfgerät kaufen. Ist das richtig?

Alle Geräte, Materialien, Gegenstände usw., die zum Erlernen des Berufes notwendig sind, hat der Ausbildende zu stellen: Ausbildungsmittel müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

9. Peter soll Urlaub nehmen, um an der bevorstehenden Prüfung teilzunehmen. Kann Peters Chef darauf bestehen?

Nein. Der Ausbildende ist verpflichtet, den Azubi für die Prüfungen freizustellen und die Prüfungsgebühr zu entrichten. Außerdem sind Jugendliche am Arbeitstag vor schriftlichen Prüfungen freizustellen. Die Azubis ihrerseits müssen an den Prüfungen teilnehmen.